

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 1

Artikel: [s.n.]
Autor: Goethe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
der vermehrt das Uebel und breitet es weiter und weiter;
aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.**

Goethe.

der Regierung in Kutschen bis an die Grenze geführt wurden und dass man ihnen einen Gehalt für vier Monate ausbezahlte.»

«Geht man von diesen Nebenumständen auf die Hauptfrage selbst über, so kann auch vom hierseitigen Standpunkte aus, gleich wie es in der Note vom 21. Dezember geschah, auf die Alternative eingegangen werden: entweder sind die ausgewiesenen Kapuziner keine österreichischen Untertanen oder sie sind es. Im erstern Falle steht den k. k. österreichischen Behörden kein anderes Recht zu, als dieselben über die Grenze dahin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind und die Regierung von Tessin wird bereit sein, dieselben wieder aufzunehmen, mit dem Vorbehalte, über ihre Nationalität weitere Untersuchung und Erörterung walten zu lassen. Es wird dannzumal auch in Frage kommen, ob jene Mönche das tessinische Bürgerrecht erworben haben, eine Frage, welche die k. k. österreichischen Behörden von dem Augenblick an nicht weiter berührt, wo jene Personen nicht mehr als österreichische Untertanen anerkannt werden.»

«Im zweiten Falle dagegen, wenn sie noch als österreichische Untertanen zu betrachten sind, steht allerdings den k. k. österreichischen Behörden das Recht zu, dieselben zu beschützen, in so fern sie auf eine rechtswidrige, bestehenden Verträgen oder beiderseits anerkannten, internationalen Grundsätzen zuwiderlaufende Weise behandelt werden. In der Person jener Mönche kann nun zweierlei in Betracht kommen; das Recht auf Ausübung ihres Berufes, und das Recht auf den Aufenthalt im Lande, als fremde Individuen. Die Kapuziner, welche, beiläufig gesagt, nicht unter dem Schutze österreichischer Pässe hier waren, treiben keinen weltlichen Beruf — man müsste denn das Betteln einen solchen nennen — sondern ihre Funktionen gehören dem öffentlichen Dienste an¹⁾, dessen Umfang und Bedürfnis der Würdigung einer Staatsregierung anheimfallen muss. Es ist ihre Sache, das Personal, welches für den öffentlichen Dienst bestimmt ist, zu erweitern oder zu beschränken; bestehende Anstalten zu reformieren oder aufzuheben, so wie auch neue zu gründen. Dieses ist eine innere Angelegenheit jedes Staates und ein Recht, welches jeder selbständige Staat zu allen Zeiten in Anspruch genommen und ausgeübt hat, Oesterreich nicht ausgenommen. Eine Rechtsverletzung in der Person derjenigen Individuen, welchen durch Gesetze oder Regierungserlasse ein öffentliches Amt entzogen wird, könnte nur dann angenommen werden, wenn sie ohne Grund und Entschädigung und vor Ablauf der ihnen zugesicherten lebenslänglichen oder periodischen Amtsdauer entlassen werden. Niemand wird wohl behaupten wollen, dass in der Zulassung fremder Kapuziner in einem Lande von Rechts wegen die Zusicherung und Garantie liege, dass sie lebenslänglich in dieser Stellung zu verbleiben haben. Aus dem Gesagten folgt notwendig, dass über Reformen oder Aufhebung öffentlicher Anstalten, über Untersagung der Ausübung öffentlicher Funktionen als eine innere Angelegenheit des Landes, kein Staat dem andern Rechenschaft schuldig ist. Gleichwohl nimmt die Regierung von Tessin und mit ihr der Bundesrat keinen Anstand, auf die Motive der fraglichen Massregel hinzuweisen, um zu zeigen, dass sie nicht auf Laune und Willkür beruht. Die Kapuziner in Tessin gaben vielfachen Grund zu Beschwerden und diesfälligen Petitionen vieler angesehenen Bürger. Nicht nur sind sie notorisch in politische Parteien gespalten, die in dieser Eigenschaft sowohl in, als

¹⁾ Mit Gesetz vom 26. Mai 1852 wurden von der radikalen Regierung Sekundar- und Gymnasialunterricht in die Hand des Staates gelegt, die Mönche somit ihrer öffentlichen Funktionen als Lehrer entzogen.

at¹¹ser den Conventen sich heftigen Umtrieben preis geben; sondern auch in moralischer Beziehung sind die Bande der Disziplin aufgelöst. Die Einen sind in hohem Grade dem Fanatismus und Aberglauben ergeben und verpflanzen denselben in den Schoss der Familien, was hie und da die bedauerlichsten Auftritte zur Folge hatte; andere sind ausschweifend und verbreiten ihren verderblichen Einfluss um so mehr, je weniger man sich desselben von ihrer Seite versieht. Von der Richtigkeit dieser Angaben konnte sich der schweizerische Bundesrat durch eine Reihe von Beweiskunden überzeugen. Unter derartigen Umständen darf keine Regierung es dulden, dass geistliche Funktionen solchen Personen anvertraut werden.» Der Rest der Note behandelt die Fragen der Niederlassung, wie sie zwischen Oesterreich und der Schweiz gehandhabt wurden und mit den formalen Höflichkeitsbezeugungen.

Die österreichische Regierung war natürlich mit der vom Bundesrat erhaltenen Antwort nicht zufrieden. Am 22. Januar 1853 überreichte die k. k. österreichische Gesandtschaft eine weitere Note, in der nach einer kurzen Einleitung folgendes zu lesen steht:

«Indem der Unterzeichnete hiemit sein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen in dem Falle ist, dass diese Angelegenheit eine bis jetzt so ungenügende und die gerechten Beschwerden der Kais. Regierung nicht mehr berücksichtigende Erledigung gefunden hatte, glaubt er nun den Eindruck zu schildern, welche die nach Form und Inhalt so wenig entsprechende Note des hohen Bundesrates auf das Kais. Kabinet hervorzubringen, nicht verfehlen konnte.»

«In der Zwischenzeit erhielt die Kais. Regierung die hier in Abschrift beiliegende Eingabe der vertriebenen Kapuziner, welche von 16 derselben (teils Priester, teils Laienbrüder) mit der Bemerkung unterzeichnet ist, dass 6 bei der Fertigung dieses Aktes abwesend waren.»

«Es ergibt sich hieraus, dass die Zahl der aus der Lombardie gebürtigen, vom Kanton Tessin ausgewiesenen Klostergeistlichen, sich nicht wie anfangs geglaubt wurde, auf 8, sondern auf 22 beläuft.»

«Es wird genügen, einen Blick auf die von den Vertriebenen — an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln nicht der geringste Grund vorhanden ist — gelieferte Darstellung der Umstände, welche ihre gewaltsame Entfernung begleitet haben, zu werfen, um sich zu überzeugen, dass die von der Kais. Regierung erhobene Beschuldigung rücksichtsloser Härte, gegen welche der hohe Bundesrat die Kantonal-Regierung von Tessin in Schutz zu nehmen versucht, keineswegs unbegründet oder übertrieben war.»

«Muss doch seitens Seiner Exzellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundesrates selbst zugegeben werden, dass die, mit der Ausführung des Austreibungs-Dekretes betrauten Kommissäre die durch den Regierungsbeschluss vom 19. November eingeräumte Frist von drei Tagen nicht eingehalten haben, und dass zwischen der Ankündigung und der Ausführung der Massnahme nur ein Zeitraum weniger Stunden gelegen ist.»

«Während ferner die tessinischen Behörden angeben, dass den Kapuzinern ein Gehalt für 4 Monate ausbezahlt worden sei, so behaupten diese dagegen, dass man ihnen nicht einmal die beim Eintritt in das Noviziat mitgebrachte Summe, deren Rückerstattung ihnen laut eines Gesetzes vom Jahr 1848 jedenfalls gebührt hatte, ausgefolgt worden sei.»

«Wenn aber die so plötzliche Vertreibung der Kapuziner damit entschuldigt werden will, dass sie, nachdem sie weder